



EUGH UND FREIE BERUFE

ÖSTERREICHISCHES ZIVILTECHNIKERGESETZ (ZTG) UND DEUTSCHE HONORARORDNUNG (HOAI) NICHT EUROPARECHTSKONFORM

Im Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zwei sehr wichtige Entscheidungen zum Recht der freien Berufe und insbesondere zum Ziviltechnikerrecht verkündet.

ZTG

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 29.7.2019 in der Rechtssache C-209/18 wurde Österreich in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt, weil berufsrechtliche Beschränkungen für Ziviltechniker, Tierärzte und Patentanwälte gegen das EU-Recht verstoßen. Der EuGH stellte einen Verstoß Österreichs gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und gegen Art. 49 und 56 des Unionsvertrages fest, da Österreich aus Sicht der EU-Richter zu strenge gesetzliche Anforderungen zur Ausübung dieser drei Berufsgruppen hat. Konkret standen Regelungen im Zusammenhang mit dem Sitz und der Rechtsform der Gesellschaften, die Beteiligungsmöglichkeiten am Gesellschaftsvermögen und die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten am Prüfstand.



Der EuGH sieht in der bisher bestehenden Verpflichtung, dass Ziviltechniker-gesellschaften ihren Sitz im Inland haben müssen, eine verbotene Residenzpflicht im nationalen Hoheitsgebiet. Im neuen ZTG 2019 ist die bisherige Bestimmung, dass Ziviltechnikergesellschaften ihren Sitz in Österreich am Kanzleisitz eines geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Geschäftsführers haben müssen, bereits entfallen. Weiters wurden die innerstaatlichen Anforderungen Österreichs an die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für Ziviltechnikergesellschaften vom EuGH als unionsrechtswidrig beurteilt. Das ZTG 2019 erlaubt mittlerweile auch die Beteiligung von juristischen Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassen sind, dort den Beruf eines freiberuflichen Architekten oder Ingenieurkonsulenten befugt ausüben und zu keiner ausführenden Tätigkeit berechtigt sind. Besondere Bedeutung kommt dem Urteil im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden zu. Nach Ansicht des EuGH habe "die Republik Österreich in keiner Weise erläutert, inwieweit genau die Unparteilichkeit, die Unabhängigkeit und die Integrität des Ziviltechnikerberufes in Frage gestellt werden könnten, wenn es Ziviltechnikern erlaubt wäre, sich im Rahmen einer Gesellschaft ... mit Berufsfremden zusammenzuschließen". Das Verbot der Bildung solcher Gesellschaften begründe einen Verstoß gegen die Richtlinie. In Anwendung seiner bisherigen Auslegungsgrundsätze hat der Europäische Gerichtshof Ausnahmen eng interpretiert und geprüft, ob Regelungen geeignet sind, die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zu erreichen, und ob die Regelungen das Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise erreichen. Österreich ist verpflichtet, das erst am 1.7.2019 in Kraft getretene ZTG 2019 diesbezüglich EU-rechtskonform anzupassen. Aufgrund des Anwendungsvorranges des EU Rechts sind die österreichischen Gerichte aber bereits jetzt verpflichtet, die Entscheidung des EuGH bei ihrer eigenen Rechtsprechung zu berücksichtigen und österreichische Bestimmungen richtlinienkonform auszulegen oder allenfalls auch unangewendet zu lassen.

HOAI

Sind fixe Höchst- und Mindestpreise für Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren europarechtskonform? Mit dieser Frage musste sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) nach einer Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland im Verfahren C-377/17 beschäftigen.

Mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) setzt die deutsche Bundesregierung per Verordnung verbindliche Mindest- und Höchst Honorarsätze für Architekten- und Ingenieurleistungen fest. Dadurch soll der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Planern ausschließlich auf Qualitätsebene stattfinden und Preisdumping verhindert werden. Zudem soll der (fachkundige) Konsument vor zwar billigen aber qualitativ minderwertigen Planungsleistungen geschützt werden.

Gegen diese Verordnung brachte die Europäische Kommission im Jahr 2017 eine Klage beim EuGH ein. Die Kommission machte geltend, dass die Honorarordnung eine Beschränkung der in der Dienstleistungsrichtlinie gewährleisteten Niederlassungsfreiheit darstelle und so neue Anbieter aus anderen Mitgliedsstaaten am Zugang zum deutschen Markt hindere und diese Maßnahme zudem auch nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könne. Zudem kam die EU-Kommission zu dem Schluss, dass das deutsche System nicht hinreichend flexibel sei, um als mit dem Unionsrecht vereinbar angesehen zu werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hielt dem entgegen, dass die Mindest- und Höchst Honorarsätze nur für Grundleistungen, nicht aber für Beratungsleistungen festgelegt werden und die HOAI zudem eine Vielzahl von Ausnahmen – welche zu einer ausreichenden Flexibilisierung der Preisordnung führen – vorsähe. Weiters wurde festgehalten, dass die deutsche Regierung die Festlegung der Preise aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, insbesondere des Verbraucherschutzes, für notwendig hält.

Der EuGH verwies zunächst auf die eigene Rechtsprechung, welche die Ziele „Qualität der Arbeiten und „Verbraucherschutz“ als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkennt – diese Ziele müssen jedoch in kohärenter und systematischer Weise erreicht werden.

Planungsleistungen können in Deutschland auch Dienstleister erbringen, welche die erforderliche fachliche Eignung nicht nachweisen können (z.B. Bauunternehmer). Diese Berufsgruppen sind jedoch nicht an die HOAI gebunden. Dieser Umstand brachte den EuGH zu der Schlussfolgerung, dass die HOAI als inkohärent anzusehen ist. Mindestpreise sind in dieser Weise nicht geeignet, einen hohen Qualitätsstandard der Planungsleistungen und den Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Weiters können Höchstpreise zwar theoretisch zum Verbraucherschutz beitragen, da dadurch die Transparenz gesteigert werden kann (und überhöhte Forderungen verhindert werden), jedoch verabsäumte es Deutschland festzuhalten, warum gelindere – von der EU-Kommission vorgeschlagene – Maßnahmen nicht geeignet sind, die Ziele des Verbraucherschutzes und der Qualitätssicherung zu erreichen. Daher hielt der EuGH fest, dass die Festsetzung von Höchstpreisen unverhältnismäßig ist.

Zusammenfassend entschied der EuGH also, dass die Mindestsätze der HOAI einerseits nicht geeignet sind eine hohe Qualität der Planungsleistungen und den Verbraucherschutz sicher zu stellen, andererseits, dass die Festlegung von Höchstsätzen als nicht verhältnismäßig anzusehen ist.

Somit können ab Aufhebung der Preisregelungen der HOAI wohl bald auch Preise unter- und oberhalb der bisherigen Preisspanne festgesetzt werden. Ob das letzte Wort in dieser Sache wirklich schon gesprochen ist, wird sich aber erst weisen, denn die deutsche Bundesarchitektenkammer hat bereits angekündigt, dass auf eine Lösung hingewirkt werden soll, die den Status quo so gut wie möglich bewahrt und allenfalls zu einer weiteren Flexibilisierung der Honorarordnung führt.

Direkte Auswirkungen auf Ziviltechniker in Österreich wird diese Entscheidung nicht haben. Hier gibt es ja bereits seit den 1990er Jahren nach einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs keine verbindliche Honorarordnung mehr und seit einem Urteil des Kartellgerichts im Jahr 2006 ist aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auch die Veröffentlichung von unverbindlichen Honorarempfehlungen (z.B. Honorarordnung für Architekten - HOA) durch Verbände nicht mehr zulässig.